



Bundesministerium für Gesundheit
Radezkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG-92250/0007- II/A/2/2016	BAK/SV-GSt	Cathrine Grigo	DW 2407 DW 2695	18.03.2016

1. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Gesundheits- und Krankenpflege-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 geändert wird (GuK-EWRV-Novelle 2016)
2. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Hebammen-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 geändert wird (Heb-EWRV-Novelle 2016)
3. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Zahnärzte-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 geändert wird (ZÄ-EWRV-Novelle 2016)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe der Verordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit über die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Gesundheits- und Krankenpflege-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 geändert wird, die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Hebammen-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 geändert wird und die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Zahnärzte-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 geändert wird und nimmt in den einzelnen Entwürfen wie folgt Stellung:

1. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Gesundheits- und Krankenpflege-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 geändert wird (GuK-EWRV-Novelle 2016)

Mit der gegenständlichen Verordnung wird die Gesundheits- und Krankenpflege-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 geändert. Diese beinhaltet die Umsetzung von Unionsrecht hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen in österreichisches Recht und enthält Regelungen darüber, welche Qualifikationsnachweise in der Gesundheits- und Krankenpflege anzuerkennen sind. Insbesondere erfolgt dies in Form einer Anlage zur

Verordnung, die die jeweiligen Ausbildungsnachweise mitsamt der ausstellenden Stelle des jeweiligen Vertragsstaates gelistet hat.

In Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU durch das 1. EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 sind ergänzend zu den Änderungen im GuKG Adaptierungen in der GuK-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung hinsichtlich der anzuerkennenden Ausbildungsabschlüsse vorzunehmen.

Im Wesentlichen wird im Entwurf festgelegt, dass für Qualifikationsnachweise, deren Ausbildungen vor dem in der Anlage angeführten Stichtag begonnen wurden, gesonderte Bescheinigungen der zuständigen Stelle des betreffenden Staates vorzulegen sind, aus denen sich ergibt, dass der Ausbildungsnachweis eine Ausbildung abschließt, die den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36 EG entspricht. Ebenso werden Verweise auf Polen bereinigt, weil durch die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG die Bestimmungen bezüglich besonders erworbener Rechte für Polen gestrichen wurden. Außerdem werden durch den vorliegenden Entwurf unter anderem die Erweiterungen hinsichtlich des polnischen Bakkalaureatdiploms mit speziellem Aufstiegsfortbildungsprogramm umgesetzt und die Bestimmungen betreffend besondere erworbene Rechte für Rumänien geändert.

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf keine Einwände, weil die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU notwendig sind und in Hinblick auf die Patientensicherheit keine Bedenken bestehen. Die Regelungen, die der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU dienen, treten rückwirkend mit 18. Jänner 2016 in Kraft.

2. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Hebammen-EWR-Qualifikations-Verordnung 2008 geändert wird (Heb-EWRV-Novelle 2016)

Mit der gegenständlichen Verordnung wird die Hebammen-EWR-Qualifikations-Verordnung 2008 geändert. Diese beinhaltet die Umsetzung von Unionsrecht hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen in österreichisches Recht und enthält Regelungen darüber, welche Qualifikationsnachweise der Hebamme anzuerkennen sind.

Die Anerkennungsregelung betreffend Diplome, deren Ausbildung nur eine zehnjährige Ausbildung voraussetzte, soll entfallen, weil als Zugangsvoraussetzung für die Hebammenausbildung nunmehr eine zwölfjährige schulische Vorbildung anstatt einer zehnjährigen vorgeschrieben ist. Außerdem wird im vorliegenden Entwurf normiert, dass für Qualifikationsnachweise, deren Ausbildungen vor dem in der Anlage angeführten Stichtag begonnen wurden, gesonderte Bescheinigungen der zuständigen Stelle des betreffenden Staates vorzulegen sind, aus denen sich ergibt, dass dieser Ausbildungsnachweis eine Ausbildung abschließt, die den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36 EG entspricht. Zudem werden durch

den vorliegenden Entwurf Verweise auf Polen bereinigt, da durch die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG die Bestimmungen betreffend besonders erworbene Rechte für Polen gestrichen wurden. Des Weiteren werden durch vorliegenden Entwurf unter anderem die Erweiterungen hinsichtlich des polnischen Bakkalaureatdiploms mit speziellem Aufstiegsfortbildungsprogramm umgesetzt und Anpassungen an die Regelungen des Fachhochschul-Studiengesetzes durchgeführt.

Die Regelungen, die der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU dienen, treten rückwirkend mit 18. Jänner 2016 in Kraft.

Die BAK stimmt dem vorliegenden Verordnungsentwurf ausdrücklich zu, da die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU notwendig sind und auch im Hinblick auf die Patientensicherheit keine Bedenken bestehen.

3. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die Zahnärzte-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 geändert wird (ZÄ-EWRV-Novelle 2016)

Mit der gegenständlichen Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit wird die Zahnärzte-EWR-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2008 geändert. Diese Verordnung regelt die erforderlichen Qualifikationsnachweise für Zahnärzte aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Im Wesentlichen wird festgelegt, dass für die unionsrechtliche Anerkennung einer zahnärztlichen Ausbildung in Spanien ausnahmslos solche Qualifikationsnachweise vorliegen müssen, die die Absolvierung eines mindestens dreijährigen Studiums bestätigen sowie eine in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und hauptsächlich ausgeübte Tätigkeit als Zahnarztes/Zahnärztin bestätigen.

Im Sinne einer Verbesserung der Qualität der zahnärztlichen Behandlung durch im Ausland ausgebildeten Zahnärzten und Zahnärztinnen und einer damit einhergehenden Erhöhung der Patientensicherheit stimmt die BAK der vorgesehenen Änderung ausdrücklich zu.

VP Günther Goach
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.